

4262 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Anwendung der Bestimmungen der GATT-Liste XXXII-Österreich

Die dem Zweiten Genfer Protokoll (1987) des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens angeschlossene Liste XXXII-Österreich, enthält die GATT-Vertragszollsätze Österreichs nach der Nomenklatur des "Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren", BGBl. Nr. 553/1987. Das Harmonisierte System, auf dem auch der österreichische Zolltarif des Zolltarifgesetzes 1988 aufgebaut ist, wurde durch eine Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens geändert. Diese Änderungen sowie die entsprechenden Änderungen des österreichischen Zolltarifes sind mit 1. Jänner 1992 in Kraft getreten. Daher sind auch in der Liste XXXII-Österreich die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates stellt keine Änderung der Bestimmungen der GATT-Liste XXXII-Österreich dar, sondern zieht auf eine bundesgesetzliche Festlegung eines Interpretationsgrundsatzes bei der Anwendung der Liste ab.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juni 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Anwendung der Bestimmungen der GATT-Liste XXXII-Österreich, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 06 10

Josef Rauchenberger
Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende